



Wichtige Hinweise zum Abbrennen pyrotechnischer Erzeugnisse bei großer Trockenheit und Hitzeperioden

Länger andauernde sommerliche Hochdruckwetterlagen, die durch geringen Niederschlag bei gleichzeitig hoher Temperatur gekennzeichnet sind, werden sich laut aktueller Klimamodelle im Frühjahr und im Sommer häufen.

In Folge stellen große Trockenheit und Dürre zunehmende Brandgefahren dar, und das nicht nur bei der Brandentstehung sondern insbesondere auch bei der Brandausbreitung. Mehrtägige, kaum zu kontrollierende Brände wie in der Region Spechtsbrunn im Thüringer Wald im Sommer 2018 und im Saale-Orla-Kreis bei Saalburg/Ebersdorf im April 2019, sind Beispiele dafür.

Bei größeren Feierlichkeiten (Stadtfesten, Hochzeiten etc.) sind professionelle Feuerwerke sehr beliebt und werden regelmäßig von gewerblich tätigen Pyrotechnikern mit entsprechender Fachkunde vorbereitet und durchgeführt.

Das Sprengstoffgesetz (SprengG) sieht für gewerbliche Feuerwerke lediglich eine Anzeigepflicht, also kein Genehmigungsverfahren durch das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) vor. Außerdem bietet das SprengG keine Rechtsgrundlage zum vollständigen Verbot einer einzelnen Veranstaltung/Feuerwerk, z. B. aus Gründen einer erhöhten Brandgefahr.

Ein gewerblich tätiger Pyrotechniker arbeitet nach seiner Ausbildung und nach Erhalt der entsprechenden behördlichen Erlaubnis, Befähigungsschein und Fachkunde (§§ 7u.20 SprengG) eigenverantwortlich. Dabei hat er gesetzliche Bestimmungen sowie örtliche / witterungsabhängige Einflüsse des Abbrennortes zu beachten. Das geplante Feuerwerk ist vom Pyrotechniker, unter Einhaltung einer 14 tägigen Frist, vorher bei der zuständigen Behörde (TLV) anzuzeigen.

Für das Abbrennen von Feuerwerken stellen lang andauernde sommerliche Hochdruckwetterlagen besondere Herausforderungen dar. Dies bedeutet, dass Pyrotechniker witterungsbedingt ihrer Arbeit nur sehr eingeschränkt nachgehen können.

Bei Trockenheit und Dürre sind manche Abbrennplätze nicht oder nur zum Teil nutzbar. Der Pyrotechniker muss entscheiden, ob das Abbrennen des Feuerwerks in Abhängigkeit der zur Verwendung vorgesehenen Effekte, der Wetterbedingungen (z.B. Wind, Trockenheit) und unter Berücksichtigung brandgefährdeter Objekte (z.B. Felder, Strohlager, trockene Wiesen) erfolgen darf, ohne dass dabei Brände ausgelöst werden. Er muss spätestens vor Ort entscheiden – und bei nicht zulässigen Bedingungen das Feuerwerk absagen.

Richtungsweisend, auch für die Argumentation gegenüber ihren Auftraggebern, können sich Pyrotechniker über das Internet beim Deutschen Wetterdienst Informationen zu dem aktuellen Waldbrandgefahrenindex / Graslandfeuerindex oder beim zuständigen Forstamt zu den Waldbrandgefahrenstufen einholen.

Das „subjektive Gefühl“ von Auftraggebern oder Anwohnern oder auch der Wert bzw. das Renommé der Veranstaltung können letztlich nicht darüber entscheiden, ob ein Feuerwerk stattfinden darf oder nicht.

Der Pyrotechniker hat als Gewerbetreibender im Spannungsfeld der Freude an Feuerwerken zu Feierlichkeiten und dem Schutz der Allgemeinheit eine große Verantwortung. Keine noch so detaillierte gesetzliche Regelung kann den Pyrotechniker von seiner Verantwortung entbinden. Auftraggeber, Pyrotechniker, Ordnungsbehörden und TLV sollten in jedem Einzelfall verantwortungsvoll im Austausch stehen.

Herausgeber: Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz
Tennstedter Str. 8/9, 99947 Bad Langensalza
Tel. 0361 57-3815000
www.verbraucherschutz-thueringen.de

Verantwortlich: Verena Meyer, Präsidialstab
pressestelle@tlv.thueringen.de

Autor: Herr Keller

Stand: Juli 2019